Registrierungspflichtig nur im Verwendungsfalle laut Art. 5, Abs. 2 VPR 131/1986

**Vertragsnummer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**WASSERKRAFTWERK MÜHLWALD AG**

**WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der

**Wasserkraftwerk Mühlwald AG,** mit Rechtssitz in Mühlwald, Hauptort 18/A, Steuernummer und Eintrag im Handelsregister von Bozen unter Nr. 02280070216 (nachstehend mit “WKWM AG” bezeichnet), vertreten durch Herrn Josef Unterhofer in seiner Eigenschaft als Präsident der Gesellschaft - einerseits -

und

**dem Wärmeabnehmer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_** Steuernummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_ (BZ), wohnhaft in Mühlwald, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (nachstehend mit “*Abnehmer*“ bezeichnet)- andererseits -

nachstehend auch einzeln als die “*Partei*” und zusammen als die “*Parteien*” bezeichnet.

Es wird vorausgeschickt, dass

die *WKWM AG* ein Fernheizwerk im Gemeindegebiet von Mühlwald betreibt;

die *WKWM AG* dazu alle notwendigen Genehmigungen und Ermächtigungen von der Gemeinde- und Landesverwaltung besitzt;

Dies vorausgeschickt, wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

**Prämissen**

Die Prämissen bilden integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Vertrages.

Artikel 2

**Gegenstand des Vertrages**

Der gegenständliche Vertrag bezieht sich auf die Lieferung von Wärmeenergie für die in Anhang A angeführten Gebäude, nachstehend als „*Vertragsobjekt*“ bezeichnet wird.

Mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages verpflichtet sich die *WKWM AG* das oben angeführte *Vertragsobjekt* mit Wärme zur Raumheizung und zur Aufheizung von Gebrauchswasser unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages zu beliefern.

Der vorliegende Vertrag wird für eine Anschlussleistung von **15 kW** abgeschlossen. Es liegt im Ermessen der *WKWM AG* diese Anschlussleistung höher zu dimensionieren, wobei dem *Abnehmer* keine zusätzlichen Kosten verrechnet werden.

Der *Abnehmer* verpflichtet sich seinerseits den Anschluss an das Fernheizwerk mit der angeführten Leistung vorzunehmen und für die Vertragsdauer des gegenständlichen Wärmelieferungsvertrages die für das *Vertragsobjekt* notwendige Wärmeenergie vorwiegend aus dem Fernwärmenetz der *WKWM AG* zu beziehen.

Artikel 3

**Wärmeversorgung**

Die Wärmeversorgung erfolgt mit Warmwasser. Die Vorlauftemperatur wird von der Außentemperatur abhängig geregelt und beträgt im Minimum 75° C.

Die Wärmeenergie wird ganzjährig zur Verfügung gestellt.

Die gelieferte Wärmeenergie darf nur für den im Vertrag vorgesehenen Zweck verwendet werden. Der *Abnehmer* ist nicht befugt, die Wärmeenergie an Dritte abzugeben.

Artikel 4

**Unterbrechungen**

Sollte die *WKWM AG* durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgung durch die *WKWM AG* bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind.

Der *Abnehmer* ist im Falle einer länger anhaltenden Unterbrechung verpflichtet, unverzüglich in Abstimmung mit der *WKWM AG* die entsprechenden Maßnahmen der Schadensverhinderung und –minderung im Bereich hauseigener Anlagen und Einrichtungen zu veranlassen.

Die *WKWM AG* übernimmt keinerlei Verantwortung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem *Abnehmer* oder Dritten durch die Unterbrechungen oder durch unregelmäßige Wärmelieferungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, erwachsen. Die *WKWM AG* haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte

unmittelbare Schäden, die aus dem Bestand und Betrieb der eigenen Anlagen entstehen, sowie für Dritte nach dem Gesetz gegenüber der *WKWM AG* zustehende Ansprüche.

Die *WKWM AG* darf die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Derartige Unterbrechungen sind erst nach vorausgehender Terminankündigung gegenüber dem *Abnehmer* vorzunehmen, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.

Die *WKWM AG* ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, wenn der *Abnehmer* den gegenständlichen Wärmelieferungsvertrag trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er fällige Rechnungen nicht bezahlt, Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, Einrichtungen der *WKWM AG* ohne dessen schriftliche Zustimmung verändert, beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Beschädigung oder Entfernung von Anlagenteilen gehört, den Wärmezähler in seiner Funktion beeinträchtigt, eine von der *WKWM AG* zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Anlage nicht ausgeführt oder den Beauftragten der *WKWM AG* den Zutritt zur Wärmeübergabestation oder die Durchführung von ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten an der Anschlussanlage verweigert.

Die *WKWM AG* ist berechtigt, eine aus diesen Gründen unterbrochene Wärmelieferung erst nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der der *WKWM AG* daraus entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen.

Artikel 5

**Messeinrichtung und Wärmezählung**

Die gelieferte Wärme wird durch die installierte, geeichte Messeinrichtung (Wärmezähler) gemessen. Art, Fabrikat und Größe sowie ein allenfalls notwendiger Austausch des Wärmezählers bestimmt die *WKWM AG*. Manipulationen an den Messeinrichtungen sowie Wärmeabnahme unter Umgehung der Messinstrumente werden grundsätzlich geahndet und berechtigen die *WKWM AG* zur Verbrauchsschätzung und zur Unterbrechung der Wärmezufuhr.

Sollten an den Messeinrichtungen Fehler festgestellt werden, die die Toleranzgrenze von +/- 5 % überschreiten, so wird die *WKWM AG* in jedem Fall ab jenem Monat, in welchem die Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, den tatsächlichen Verbrauch aufgrund eines Korrekturfaktors ermitteln, oder, sollte die Festsetzung des Korrekturfaktors nicht möglich sein, den zu verrechnenden Verbrauch aufgrund des Verbrauches in gleichen Zeitabschnitten und unter den gleichen Lieferbedingungen festsetzen und dem *Abnehmer* den entsprechenden Differenzbetrag gutschreiben bzw. verrechnen. Bei einer Abweichung von über +/- 5 % werden die Kosten der Überprüfung der Messeinrichtung von der *WKWM AG* übernommen.

Der *Abnehmer* ist berechtigt, die Überprüfung der Messeinrichtung auf eigene Kosten zu fordern und an derselben einen Vertrauenstechniker teilnehmen zu lassen.

Die gelieferte Wärmemenge wird durch die geeichte Messeinrichtung in kWh-Messeinheiten oder in MWh-Messeinheiten angezeigt.

Die *WKWM AG* ist berechtigt eine jährliche Zählermiete einzuheben. Der Betrag ist im Tarifblatt ausgewiesen. Das Tarifblatt ist ein bindender Vertragsbestandteil.

Sollte der *Abnehmer* zusätzlich zur bereits installierten Messeinrichtung (Wärmezähler) weitere Messeinrichtungen für Unterstationen benötigen, werden diese bei Einbau getrennt in Rechnung gestellt.

Artikel 6

**Wärmepreis**

Der Wärmepreis setzt sich aus der **Grundgebühr**, der **Zählermiete** und dem **Preis pro kWh zusammen** zuzüglich der gesetzlichen MwSt und eventuellen sonstigen Steuern und Abgaben. Die einzelnen Preise sind im Tarifblatt ausgewiesen. Das Tarifblatt ist ein bindender Vertragsbestandteil.

***Der Abnehmer verpflichtet sich seine eigene Heizungs- und Warmwasseranlage den technischen Vorgaben des Betreibers anzupassen***

Der *Abnehmer* verpflichtet sich zu einer Mindestabnahme von 300 kWh pro Jahr und kW-Anschlussleistung. Der Verwaltungsrat der *WKWM AG* ist befugt, abweichende Mindest-bezugswärmemenge pro kW Anschlussleistung oder pauschal pro Anschluss bzw. den Gegenwert in € festzulegen und in Rechnung zu stellen.

Artikel 7

**Rechnungslegung**

Grundlage für die Abrechnung der von der *WKWM AG* gelieferten Wärmemengen an den *Abnehmer* ist das Ergebnis der Wärmezählung durch die Messeinrichtung.

Die Wärmezähler werden von der *WKWM AG* zumindest einmal jährlich abgelesen.

Der Verbrauch wird zweimonatlich/ dreimonatlich von der *WKWM AG* mittels elektronischer Rechnung an den verrechnet, wobei die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang zu erfolgen hat. Die *WKWM AG* ist berechtigt auch in anderen Zeitabschnitten zu verrechnen, den Verbrauch zu schätzen und entsprechend in Rechnung zu stellen, wobei mindestens einmal jährlich eine Abschlusssaldorechnung mit dem effektiven Verbrauch zu erstellen ist.

Bei verspäteter Bezahlung werden Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes berechnet.

Artikel 8

**Beginn und Dauer des Vertrages**

Der gegenständliche Wärmelieferungsvertrag tritt nach Unterzeichnung des Vertrages in Kraft und hat eine Dauer von 5 Jahren.

Der Wärmelieferungsvertrag geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger über.

Artikel 9

**Auflösung des Vertrages**

Die *Parteien* sind berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, und zwar

durch die *WKWM AG,*

1. bei Wärmeentwendung sowie jeder sonstigen Nichterfüllung der Vertragsklauseln seitens des *Abnehmers*, unbeschadet der Beschreitung des Rechtsweges;

2. bei Nichtzahlung von mehr als 2 Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung;

durch den *Abnehmer*,

1. bei gröblicher Verletzung der der *WKWM AG* obliegenden Pflicht zur Lieferung von Wärme;

durch beide *Parteien*,

1. bei Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen die andere *Partei*;

2. bei höherer Gewalt, welche die endgültige Einstellung des Betriebes des Fernheizwerkes oder die Unmöglichkeit der Abnahme seitens des *Abnehmers* bewirkt.

Für den Fall der Auflösung des Vertrages aufgrund höherer Gewalt stehen der anderen *Partei* keine Schadensersatzansprüche zu.

Artikel 10

**Allgemeine Bestimmungen**

Der Abnehmer verpflichtet sich, auch nach einer eventuellen Auflösung dieses Wärmelieferungsvertrages die Entfernung der Anlagen der *WKWM AG*, wie Leitungen, Übergabestation u.a.m., vom Vertragsobjekt oder von damit zusammenhängenden Liegenschaften und Einrichtungen unentgeltlich zu dulden.

Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

Artikel 11

**Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

Der gegenständliche Wärmelieferungsvertrag unterliegt italienischem Recht und der Gerichtsstand ist Mühlwald.

Für alle in diesem Vertrag nicht enthaltenen Bedingungen und Bestimmungen wird auf die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die von den zuständigen Behörden erlassenen Verordnungen verwiesen.

***Im Sinne des Legislativdekretes vom 15. Jänner 1992, Nr. 50 sowie den entsprechenden Abänderungen und Ergänzungen wird der Abnehmer darauf hingewiesen, dass er von gegenständlichem Vertrag innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss mittels abgegebener und gegengezeichneter, einfacher Meldung beim Sitz der Gesellschaft oder mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückantwort an die WKWM AG zurücktreten kann.***

Mühlwald, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Wärmeabnehmer Wasserkraftwerk Mühlwald AG

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *WKWM AG* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die *Parteien* erklären, die oben angeführten Bedingungen des gegenständlichen Wärmelieferungsvertrages ohne Vorbehalte anzunehmen, im Besonderen, unter Beachtung des Art. 1341 des BGB, die nachstehenden Bedingungen:

2. (Gegenstand des Vertrages), 3. (Wärmeversorgung), 4. (Unterbrechungen), 5. (Messeinrichtung und Wärmezählung), 6. (Wärmepreis), 7. (Rechnungslegung), 8. (Beginn und Dauer des Vertrages), 9. (Auflösung des Vertrages), 10. (Allgemeine Bestimmungen), 11. (Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand).

Mühlwald, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Wärmeabnehmer Wasserkraftwerk Mühlwald AG

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *WKWM AG* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_